

<b>Drucksachen-Nr.</b>	<b>112 / 2015</b>
<b>Einreicher:</b>	<b>Fraktion SPD</b>
<b>Datum der Sitzung:</b>	<b>10.06.2015</b>
<b>beantwortet durch:</b>	<b>Oberbürgermeister, Stefan Wolf</b>

## **Überprüfung von Hydranten**

Unsere Fraktion wurde bei einem Ortstermin darauf angesprochen, dass nicht alle zur Verfügung stehenden Hydranten im öffentlichen Raum im Brandfall wirklich nutzbar seien, da eine regelmäßige Wartung nicht erfolgen könne.

Wir bitten daher um Beantwortung der nachfolgenden Fragen:

### **Vorbemerkungen**

Dem WZV ist von seinen Mitgliedskommunen – so auch von der Stadt Weimar – die Pflichtaufgabe der öffentlichen Trinkwasserversorgung übertragen worden; er ist Eigentümer und Betreiber der dazu dienenden Systeme. Dabei ist die Vorhaltung von Löschwasser nicht Bestandteil der übertragenen Aufgabe; vielmehr obliegt es den Kommunen, den Brandschutz in ihrem jeweiligen Belegungsgebiet zu sichern und dafür u. a. die entsprechenden materiell-technischen Voraussetzungen zu schaffen sowie vorzuhalten bzw. zu erhalten (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG). Die Aufgabe der Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist im Zusammenhang mit der Gründung des WZV Weimar im Einklang mit § 3 Abs. 1 Nr. ThürBKG bei den Mitgliedskommunen – so auch bei der Stadt Weimar – verblieben. Eine Einrechnung von der Löschwasservorhaltung zuzurechnenden Kosten in die Entgeltkalkulation „Trinkwasser“ wäre unzulässig. Allerdings stellt der WZV Weimar das von den Feuerwehren im Brandfall aus dem öffentlichen Trinkwassernetz entnommene Trinkwasser unentgeltlich zur Verfügung; es handelt sich hierbei ja um im Vergleich zur jährlichen Gesamt-Netzabgabe marginale Mengen, bezüglich derer die Aufwendungen für die Erfassung/Abrechnung deutlich über den zu erzielenden Erlösen liegen würden. Die gesetzlichen Vorschriften gestatten überdies die kostenlose Löschwasser-Abgabe aus den im öffentlichen Netz installierten Hydranten.

Die im öffentlichen Versorgungsnetz installierten Hydranten dienen dem WZV Weimar als „Funktionsarmaturen“. Im Arbeitsblatt W 331 „Auswahl, Einbau und Betrieb von Hydranten“ (Ausgabe November 2006) des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) heißt es dazu:

*Hydranten dienen dem Trinkwasserversorger überwiegend zum Spülen des Rohrnetzes, insbesondere der Rohrnetzendstränge. Darüber hinaus können sie auch zur Entlüftung von Wasserleitungen, zu Druckabsenkungen aus betrieblichen Notwendigkeiten und zum Aufbau von Ersatzversorgungen dienen [DVGW W 400-3 (A)].*

Angemerkt sei, dass WZV Weimar und Weimarer Berufsfeuerwehr unkompliziert und unbürokratisch zusammenarbeiten. Feuerwehrseitig im Zusammenhang mit Gefahrenschauen oder Übungen bzw. Einsätzen festgestellte Unzulänglichkeiten – hierbei handelt es sich zu meist um fehlende bzw. beschädigte Hydranten-Hinweisschilder, diese werden bedauerlicherweise immer wieder durch Vandalismus in Mitleidenschaft gezogen, ohne dass man der Täter habhaft wird und diese belangen kann – werden durch die Mitarbeiter der Abt. Netz-

und Anlagenbetrieb zeitnah behoben; es erfolgt stets eine Rückmeldung an das Amt für Brand- und Katastrophenschutz/Rettungsdienst. Im Falle „festsitzender“ Deckel gusseiserner Straßenkappen – Öffnen derselben mittels Hydrantenschlüssel bzw. Kappenhammer nicht mehr möglich – liegt die Ursache regelmäßig in den Spalt zwischen Deckel und Kappenkörper eingedrungenem Pflastersand/Straßenstaub („Verkeilen“) bzw. in der Aushärtung von z. B. bei Straßensanierungsarbeiten in diesen Spalt eingedrungenem bituminösem Material („Verkleben“).

WZV und Berufsfeuerwehr haben miteinander abgestimmt, dass die Kameraden im Einsatzfall in derartigen Fällen die betreffende Kappe mittels eines Vorschlaghammers zerschlagen und der WZV Weimar dann unverzüglich informiert wird, damit ein Ersatzdeckel durch den WZV montiert werden kann.

Nun zur Beantwortung der einzelnen Fragen:

Frage 1:

Wem obliegt die Wartung im öffentlichen Straßenraum eingebauter Hydranten und wie viele dieser Art sind in Weimar verbaut?

Antwort:

Die Wartung der an das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz angeschlossenen und im öffentlichen Straßenraum installierten Hydranten obliegt grundsätzlich dem Wasserversorger, in Weimar also dem WZV Weimar. Im Arbeitsblatt W 331 „Auswahl, Einbau und Betrieb von Hydranten“ (Ausgabe November 2006) des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) heißt es dazu:

*Der Betrieb von Hydranten obliegt grundsätzlich den Trinkwasserversorgern. Als Benutzer können neben den Mitarbeitern der Trinkwasserversorger und der Feuerwehr auch Dritte zugelassen werden.*

„Zugelassene Dritte“ in diesem Sinne sind die Nutzer von beim WZV Weimar entliehenen Zählerstandrohren, die durch diese Dritten zur Bauwasserbereitstellung, zur Wasserbereitstellung für Volksfeste und für ähnliche vorübergehende Zwecke genutzt werden.

Gemäß § 11 der „Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Abwehr von Gefahren durch Verunreinigungen, zweckwidrige Nutzung von Abfallbehältern, wildes Zelten und Übernachten, Wasser und Eisglätte, Betreten und Befahren von Eisflächen, durch Leitungen, Schneeüberhang und Eiszapfen, Beeinträchtigung an Einrichtungen für öffentliche Zwecke, Belästigung der Allgemeinheit, Tierhaltung, Bekämpfung verwilderter Tauben, Plakatieren, Werbeanschläge und Werbeschriften, unzulässiger Lärm, Benutzung von Freizeit- und sportlichen Fortbewegungsmitteln, offene Feuer im Freien und Anpflanzungen in der Stadt Weimar“ ist es jedermann u. a. verboten, Schieber, Armaturen, ähnliche Einrichtungen für die Wasserversorgung, Löschwasserentnahmestellen sowie Hinweisschilder auf Wasserleitungen zu beschädigen, zu ändern, verdecken, zu beseitigen, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar zu machen; insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

Gemäß § 9 der „Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Weimar“ vom 14.12.1995 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14.04.2009 sind Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke u. a. verpflichtet, der Brandbekämpfung dienende oberirdische Vorrichtungen auf der Straße jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freizuhalten.

Im Trinkwassernetz der Stadt Weimar sind derzeit rd. 2.400 Hydranten installiert (Kernstadt: rd. 1.600 Stück, 1994 eingemeindete Ortsteile: rd. 800 Stück). Unter Zugrundelegung der Leistungsfähigkeit der vorgelagerten Anlagen und Netze ist jedoch nur ein Teil dieser Armaturen zur Bereitstellung von Löschwasser in den heutigen brandschutztechnischen Bedarfswerten entsprechenden Mengen geeignet:

Insbesondere in den Ortsteilen Niedergrunstedt, Possendorf, Süßenborn (Ausnahme: dortiges Gewerbe- und Sondergebiet), Tiefurt sowie Legefild (Ausnahme: alter Ortskern östlich der B 85) und Holzdorf kann keine Löschwasserbereitstellung über das öffentliche Trinkwassernetz erfolgen.

**Frage 2:**

Welche weiteren Löschwasserzugänge werden in Weimar vorgehalten und wer ist hier für entsprechende Wartungen zuständig?

**Antwort:**

In Weimar und den zugehörigen Ortsteilen werden folgende Löschwasserzugänge vorgehalten:

Unterirdische Löschwasserbehälter (ULB = Zisternen): 27  
davon  
im Verantwortungs- und Unterhaltungsbereich der Stadt: 17  
im privaten Verantwortungs- und Unterhaltungsbereich: 10

Löschteiche: 14  
davon  
im Verantwortungs- und Unterhaltungsbereich der Stadt: 11  
im privaten Verantwortungs- und Unterhaltungsbereich: 3

Die im Verantwortungsbereich der Stadt befindlichen Löschwasserentnahmestellen werden im Zusammenwirken mit der zuständigen Abteilung Tiefbau und der Feuerwehr 1 x jährlich einer Funktionsprüfung unterzogen. Kleinere Mängel werden durch die Feuerwehr (sofern möglich) sofort beseitigt. Die Beseitigung größerer Mängel wird in Zuständigkeit der Abteilung Tiefbau extern beauftragt.

**Frage 3:**

Welcher Wartungssturnus wäre zur Gewährung einer einwandfreien Funktionsweise nötig und wie oft erfolgen tatsächlich Wartungen?

**Antwort:**

Eine gesetzliche und insofern rechtsverbindliche Fristenvorgabe bezüglich des Wartungssturnus für Hydranten existiert nicht. Im Arbeitsblatt W 392 „Rohrnetzinspektion und Wasserverluste – Maßnahmen, Verfahren und Bewertungen“ (Ausgabe Mai 2003) des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) wird unter Punkt 4.5 (Inspektion und Wartung von Anlagenteilen und Betriebseinrichtungen auf Funktionsfähigkeit und Betriebszustand) für Unter- und Oberflurhydranten eine Inspektions- und Wartungsfrist von 4 Jahren als „orientierender Rahmen“ benannt. Überprüft werden sollen dabei

- Gängigkeit und leichte Beweglichkeit des Absperrkörpers
- Dichtheit im Abschluss
- Dichtheit der Spindelabdichtung

- vollständige Entleerung des Mantelrohres
- Funktion von Klaue, Vierkant und Schmutzabweiser
- Unversehrtheit der Klauen für den Standrohreinsatz
- Korrosion an sichtbaren Teilen (intakter Korrosionsschutz)
- Zustand des Schmutzabweislers und/oder Vorhandensein und richtigen Sitzes des Klauendeckels bei Unterflurhydranten
- Zustand und richtiger Sitz des Verschlussdeckels bei Überflurhydranten ohne Fallmantel
- Funktion und Zustand des Fallmantels und der Deckelkapsel bei Überflurhydranten
- Funktion und Sauberkeit der Hydranteninnenteile durch kurzfristigen Wasserdurchfluss (Wasser über Standrohr abführen)
- Funktion des Be- und Entlüftungsventils während der Entleerung bei Überflurhydranten mit/ohne Fallmantel

Eine Inspektion/Wartung in 4jährigem Turnus ist jedoch zur zeitnahen Feststellung von fehlenden bzw. beschädigten Beschilderungen und festsitzenden Straßenkappen-Deckeln (siehe Vorbemerkungen) nicht ausreichend.

Frage 4:

Vorausgesetzt, die tatsächlichen Wartungen unterschreiten den nötigen Wartungszyklus: Worin läge diese Diskrepanz begründet und welche Maßnahmen könnten hier für Abhilfe sorgen?

Antwort:

Die fallweise Überprüfung von Hydranten durch Mitarbeiter des WZV Weimar erfolgt im Zuge der Bedienung der Armaturen bei Netzspülungen, beim Entlüften nach der Beseitigung von Schäden oder nach Einbindearbeiten, im Zusammenhang mit der Rohrschadenssuche/Leckortung (Ankopplung von Druck- bzw. Geräuschloggern an Hydranten) sowie nach der Beseitigung gemeldeter bzw. festgestellter Schäden an der betreffenden Armatur. Der WZV Weimar ist jedoch personell nicht in der Lage, eine durchgängig 4jährige Durchführung der Inspektion/Wartung aller Hydranten – geschweige denn eine häufigere (z. B. alle 2 Jahre durchzuführende) Prüfung im Hinblick auf Beschilderung und Straßenkappenzustand – abzusichern. Folgende Maßnahmen könnten für Abhilfe sorgen:

- Einstellung zusätzlichen eigenen Personals  
Derartiges würde mit Blick auf die arbeits- und tarifrechtlichen Rahmenbedingungen zur dauerhaften Erhöhung der Personalkosten führen, die aus rechtlichen Gründen (siehe Vorbemerkungen) nicht über eine Einrechnung in die Trinkwasserpreise abgedeckt werden könnten.
- Beauftragung von externen Dienstleistern  
Auch hier wäre mit zusätzlichen Kosten zu rechnen; allerdings würde keine dauerhafte Bindung erfolgen. Die Überprüfung der Qualität der Ausführung in Rechnung gestellter Arbeiten dürfte jedoch sehr aufwändig sein.
- Abschluss eines Wartungsvertrages mit der Stadt Weimar, Inspektion/Wartung dann durch die Kameraden der Berufsfeuerwehr und/oder der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Weimar gegen Zahlung eines Entgelts von 3,00 € je Hydrant und Inspektion/Wartung gemäß Grundsatzbeschluss Nr. 07/2007/VV der Verbandsversammlung des WZV Weimar vom 11.12.2007 in der Fassung des Beschlusses Nr. 09/2008/VV der Verbandsversammlung des WZV Weimar vom 01.12.2008 (seinerzeit Billigung eines mit der Stadt Blankenhain ausgehandelten Vertrages incl. einer vom TLVwA als Rechtsaufsichtsbehörde geforderten Änderung sowie Ermächtigung des Verbands-

vorsitzenden zum Abschluss analoger Vereinbarungen mit anderen interessierten verbandsangehörigen Kommunen ohne nochmalige einzelfallbezogene Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung; dabei ist der Gleichbehandlungsgrundsatz im Hinblick auf die gegenseitigen Rechte/Pflichten und auf die Höhe der Aufwandserstattung strikt zu beachten [keine Vereinbarung diesbezüglich vom Vertrag „Blankenhain“ abweichender Regelungen mit anderen Mitgliedskommunen des WZV Weimar]).

Bei Abschluss einer derartigen Vereinbarung würden sich für die Beteiligten folgende Vorteile ergeben:

- Der WZV Weimar müsste die ihm nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik – schriftlich dokumentiert im Regelwerk der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) – grundsätzlich ihm obliegende turnusmäßige Prüfung der in seinem Eigentum stehenden Hydranten nicht selbst durchführen.

Die vertragliche Aufwandserstattung in Höhe von 3,- €/Hydrantenüberprüfung, welche der WZV Weimar an die Kommune zahlen müsste, läge deutlich unter den Aufwendungen im Falle der Ausführung der Arbeiten mit eigenem Fachpersonal.

- Die Kameraden der Feuerwehren würden im Zuge der durch sie durchgeführten Überprüfungs-/Wartungsarbeiten, zu denen sie ja aufgrund ihrer feuerwehrtechnischen Ausbildung fachlich imstande sind, detaillierte Kenntnis über die Lage der Hydranten erhalten, was sowohl im Hinblick auf den vorbeugenden Brandschutz (Verhinderung der Überbauung/Überschüttung von Unterflurhydranten) als auch im Hinblick auf die Schnelligkeit des Auffindens der Armaturen im Einsatzfall vorteilhaft wäre. Darüber hinaus dürfte die Einbindung der ja „vor Ort“ wohnenden Kameraden von Freiwilligen Feuerwehren dazu beitragen, dass vandalistische Beschädigungen der Armaturenbeschilderungen vermieden bzw. frühzeitig erkannt werden.

Ein Vertragsmuster ist der schriftlichen Antwort als Anlage beigefügt.